



Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen
BEHALA – Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH Westhafenstraße 1, 13353 Berlin
(Stand: August 2021)

Auf Bauleistungen (außer freiberufliche Leistungen) finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Konkretisierungen zu einzelnen Regelungen der VOB/B Anwendung.

1. Preisermittlung (§ 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu geben.

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe der vereinbarte Netto-Pauschalpreis zzgl. der vom Auftraggeber bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.
- 2.2 Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet. Als Zwischentermine gelten auch die in einem Bauzeitenplan vereinbarten Einzelfristen.
- 2.3 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso für den Fall, dass im Laufe des Bauvorhabens neue Vertrags-termine vereinbart werden. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.
- 2.4 Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, entfällt eine zuvor verwirkte Vertragsstrafe auf Zwischentermine.
- 2.5 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzprüche angerechnet.

3. Abnahme (§ 12 VOB/B)

- 3.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

4. Vertraulichkeit (§ 4 VOB/B)

Die Vertragsparteien haben, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie haben Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, schriftlich zur Verschwiegenheit im vorgenannten Sinne zu verpflichten und die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

5. Sicherheiten (§ 17 VOB/B)

- 5.1 Soweit die Auftragssumme ohne Umsatzsteuer mindestens 250.000,00 € beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit für die Mängelansprüche ist in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme zu leisten.
- 5.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für die Vertragserfüllungsbürgschaft das Muster des Auftraggebers gem. Anlage 1 und für die Mängelansprüchebürgschaft das Muster des Auftraggebers gem. Anlage 2 zu verwenden.“

Anlagen:

1. Muster Vertragserfüllungsbürgschaft
2. Muster Gewährleistungsbürgschaft

Erarbeitet: Cornelia Röser	Freigegeben: Petra Cardinal
Freigabe am: 11.04.2022	Seite 1 von 1